

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 6. Dezember 2017	Nr. 115
------	-------------------------------	---------

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven

Vom 26. Oktober 2017

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 386), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 4. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 735) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Entleerung eines

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. 35-l-Abfallbehälters | 84,96 Euro/Jahr, |
| 2. 50-l-Abfallbehälters | 115,32 Euro/Jahr, |
| 3. 60-l-Abfallbehälters | 133,56 Euro/Jahr, |
| 4. 90-l-Abfallbehälters | 200,28 Euro/Jahr, |
| 5. 120-l-Abfallbehälters | 270,00 Euro/Jahr, |
| 6. 240-l-Abfallbehälters | 540,12 Euro/Jahr, |
| 7. 770-l-Abfallbehälters | 1 577,64 Euro/Jahr, |
| 8. 1100-l-Abfallbehälters | 2 111,64 Euro/Jahr. |

(2) Die Gebühren betragen bei wöchentlich einmaliger Entleerung eines

1. 35-l-Abfallbehälters	100,20 Euro/Jahr,
2. 50-l-Abfallbehälters	130,56 Euro/Jahr,
3. 60-l-Abfallbehälters	160,92 Euro/Jahr,
4. 90-l-Abfallbehälters	239,64 Euro/Jahr,
5. 120-l-Abfallbehälters	315,60 Euro/Jahr,
6. 240-l-Abfallbehälters	631,08 Euro/Jahr,
7. 770-l-Abfallbehälters	1 826,40 Euro/Jahr,
8. 1100-l-Abfallbehälters	2 366,40 Euro/Jahr.

(3) Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfachen sich die Gebühren gemäß Absatz 2 entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(4) Die Gebühren betragen bei einmaliger Entleerung und Abfuhr (Polterabend) eines Abfallbehälters (120 l) 11,47 Euro.

(5) Für die Entsorgung der vorübergehend mehr anfallenden Abfälle in den vorgeschriebenen „amtlichen Bremerhavener Abfallsäcken“ beträgt die Gebühr je Abfallsack 3,60 Euro.

(6) Die Gebühren für die einmalige Entleerung von hausabfallähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen betragen für

1. einen 120-l-Abruf-Abfallbehälter	11,47 Euro,
2. einen 240-l-Abruf-Abfallbehälter	18,73 Euro.

(7) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen (maximal 1 m³) beträgt pro Anlieferung 3,60 Euro.

(8) Die Sperrabfallabfuhr wird auf Anforderung für jeden Haushalt einmal jährlich ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr durchgeführt. Für den Haushaltsbegriff gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes entsprechend. Die Gebühr für jede weitere Sperrabfallabfuhr beträgt 80,33 Euro.

(9) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie Grauer Wall beträgt

1. für die Deponierung nicht verbrennbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen	
a) asbesthaltig	80,33 Euro/t,
b) Bodenaushub bis einschließlich LAGA-Einstufung Z 2	18,45 Euro/t,
c) sonstige	46,35 Euro/t.

2. für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen
82,21 Euro/t.
Für Lieferungen bis zu einem m³ wird keine Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremerhaven, den 26. Oktober 2017

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

B ö d e k e r
Bürgermeister